

Aktuarielle Bewertung der Konsequenzen unwirksamer PKV- Beitragsanpassungen

Roland Weber, Past President

Dr. Karl-Josef Bierth, Vorsitzender Ausschuss Krankenversicherung

Wiltrud Pekarek, stellv. Vorsitzende Ausschuss Krankenversicherung

Status quo

- Seit einigen Jahren wird vermehrt die **Wirksamkeit von Beitragsanpassungen** in der PKV in Frage gestellt.
- Im Fokus steht dabei die **Auslegung der gesetzlichen und vertraglichen Regelungen** zum Recht, die Beiträge anpassen zu dürfen,
 - und damit die Frage, ob alle **formalen Voraussetzungen** für die wirksame Durchführung einer Beitragsanpassung erfüllt sind.
- Die **sachliche Notwendigkeit** oder die ordnungsgemäße Kalkulation einer Beitragsanpassung wird in der Regel **nicht in Frage** gestellt.
- Die verschiedenen Bewertungen der Vorgaben durch die Gerichte zeigen den **Interpretationsspielraum** und die damit verbundene Rechtsunsicherheit für die PKV.
- Im Folgenden soll es um die finanzielle Bewertung der Auswirkungen einer aus formellen Gründen für unwirksam erklärten Beitragsanpassung aus **aktuarieller Sicht** gehen.

Pressestimmen

Rechtsanwälte

Gesponsert

In drei Schritten zur bequemen Rückzahlung der PKV-Erhöhpungsprämien

Unverbindliches Beratungsgespräch vereinbaren
 Beantwortn Sie innerhalb einer Minute einige Fragen zu Ihrer aktuellen Situation. Im Anschluss werden wir uns bei Ihnen melden, um die nächsten Schritte zu besprechen. Sie können das ...



Jetzt kostenfreies & unverbindliches
 Beratungsgespräch vereinbaren
 Wir machen uns für Ihr Recht stark!

[Learn More](#)

Beiträge explodieren: So wehren sich Privatpatienten gegen Abzocke

Quelle: FOCUS online vom 29.10.2020

Betroffene können die kompletten Erhöhungen für die vergangenen zehn Jahre zurückfordern, zuzüglich Zinsen. Dabei kann es sich um Beträge von mehr als 10.000 Euro handeln.

Um juristisch korrekt vorzugehen, sollten Betroffene einen Anwalt aufsuchen.

Quelle: FOCUS online vom 02.06.2020

„Die Rückerstattungsbeträge, die die Anwälte von [redacted] in diesen Verfahren für ihre Mandanten erstreiten konnten, lagen zwischen 3.500 und über 10.000 Euro.“

Quelle: PM: PKV-Beiträge steigen wie nie zuvor. Mehrere Gerichte erklären Beitragserhöhungen für unwirksam

Grundlagen

Bei der Bewertung der finanziellen Auswirkung einer für unwirksam* erklärten Beitragsanpassung (BA) für den Versicherungsnehmer ist Folgendes zu berücksichtigen:



die **gesparten Beitragszahlungen** für die Jahre zwischen der ausgesetzten und der nächsten regulären BA sowie

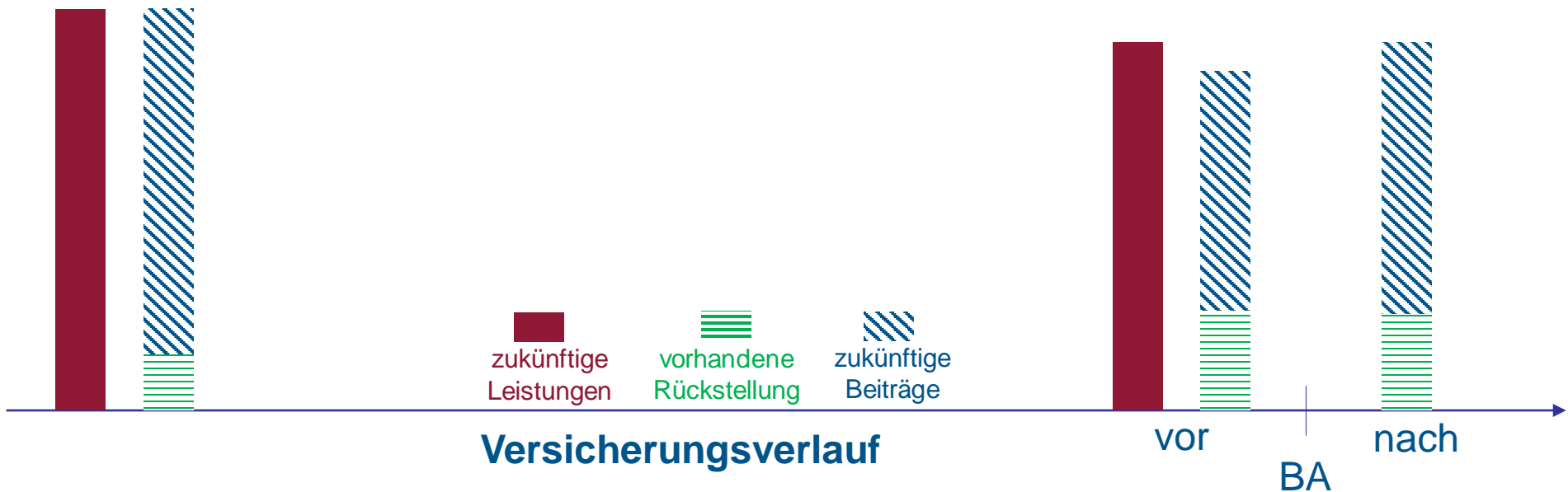


der in Folge der ausgesetzten BA zusätzlich **erforderliche Mehrbeitrag** bei der regulären BA für die verbleibende Versicherungsdauer

*wenn in dieser Präsentation von für unwirksam erklärten Beitragsanpassungen gesprochen wird, dann wird nur der Fall betrachtet, dass die Unwirksamkeit aus formellen Gründen gegeben ist.

Notwendigkeit von Beitragsanpassungen

Die zukünftigen Leistungen müssen der vorhandenen Alterungsrückstellung zuzüglich der zukünftigen Beiträge entsprechen (Äquivalenzprinzip)



- Durch medizinische Inflation (z. B. Kosten für med. Behandlung, neue Behandlungsmethoden, ...), Änderung von Sterblichkeit, Stornoverhalten, Rendite der Kapitalanlagen wird die **Äquivalenz gestört** (vor BA)
- Durch **eine BA** wird die **Äquivalenz wieder hergestellt** (nach BA)

Effekte unwirksamer Beitragsanpassungen [I]

A/B: Versicherte, mit gleichem Versicherungsverlauf bis zur 1. BA

Person A: 1. BA wird durchgeführt / **Person B:** 1. BA wird **nicht** durchgeführt

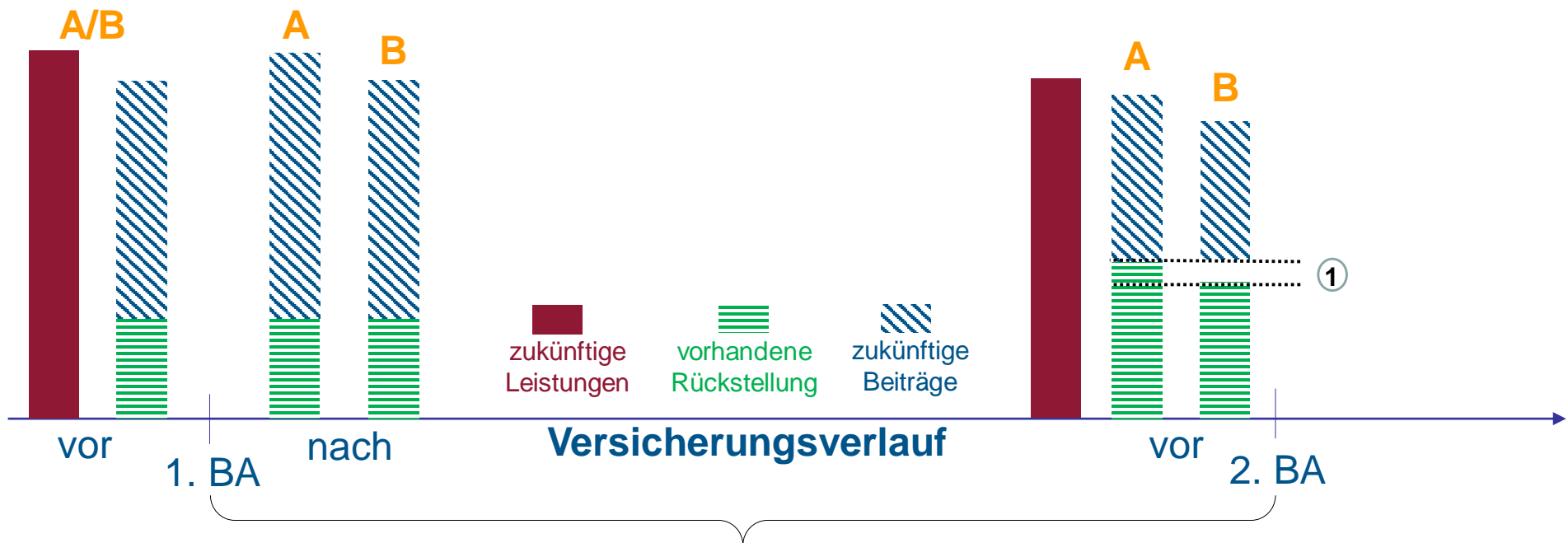


- Der Mehrbeitrag aus einer BA dient teilweise dem Aufbau zusätzlicher Rückstellungen

Effekte unwirksamer Beitragsanpassungen [II]

A/B: Versicherte, mit gleichem Versicherungsverlauf bis zur 1. BA

Person A: 1. BA wird durchgeführt / **Person B:** 1. BA wird **nicht** durchgeführt



- zwischen der 1. BA und der 2. BA hat **Person B** einen jährlichen Beitragsvorteil in Höhe des Mehrbeitrags aus der 1. BA
- bis zur 2. BA hat **Person B** weniger Rückstellung aufgebaut als **Person A** (①)

Effekte unwirksamer Beitragsanpassungen [III]

A/B: Versicherte, mit gleichem Versicherungsverlauf bis zur 1. BA

Person A: 1. BA wird durchgeführt / **Person B:** 1. BA wird **nicht** durchgeführt



- Wird die 1. BA ausgesetzt, ist nach der 2. BA der Mehrbeitrag für **Person B** größer als für **Person A** aus der 1. BA und 2. BA zusammen (②)

Beispielrechnung

	A	B
Alter bei 1. BA	50	50
Alter bei 2. BA	54	54
Jährlicher Mehrbeitrag nach 1. BA	541 €	-
Beitragsvorteil (4 Jahre)	-	2.164 €
Jährlicher Mehrbeitrag nach 2. BA	659 €	1.267 €
Gesamter jährl. Mehrbeitrag nach 2. BA	1.200 €	1.267 €
Differenz pro Jahr nach 2. BA	-	67 €
Erwartete Restlebenszeit nach 2. BA in Jahren	32	32
Gesamter Mehrbeitrag für die erwartete Restlebenszeit nach 2. BA		2.144 €

Zwischenfazit



Beitragsanpassungen sind **zwingend erforderlich**, um die Äquivalenz von zukünftigen Leistungen einerseits und vorhandener Rückstellung zuzüglich zukünftiger Beitragseinnahmen andererseits aufrechtzuerhalten.



Der **Mehrbeitrag** aus einer BA dient teilweise dem Aufbau **zusätzlicher** Rückstellungen.



Wird eine **BA für unwirksam** erklärt, ist es zur Sicherstellung der Äquivalenz notwendig, die fehlenden Rückstellungsteile durch **zusätzliche Mehrbeiträge** auszugleichen.



Der **Beitrag** ist nach **Wiederherstellung der Äquivalenz größer**, wenn vorher Beitragsanpassungen ausgefallen sind.



Verluste, die dadurch entstehen, dass Beitragsanpassungen für unwirksam erklärt werden, **belasten das Kollektiv**.

Weitere Effekte [I]

§

- Nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG können Beiträge zur privaten Krankenversicherung, die Leistungen abdecken, die denen der GKV entsprechen, steuerlich als unbeschränkt abzugsfähige **Sonderausgaben geltend gemacht werden**.

Bsp.: Wenn 80 % der Beiträge steuerlich geltend gemacht werden können und der Spitzensteuersatz in Höhe von 42 % zu berücksichtigen ist, wird der Steueraufwand um ca. 34 % der Beiträge für die Krankenversicherung gemindert.

Weitere Effekte [II]

Werden die Beiträge zur Krankenversicherung von dem Versicherungsnehmer **steuerlich geltend gemacht** und kommt es zu einer Beitragsrückzahlung:

- muss der entlastende Effekt (**Steuerminderung**) **nachträglich korrigiert** werden
 - z. B. steuerliche Mehrbelastung in Höhe von 34 % der rückerstatteten Beiträge
- **vermindert** sich die Belastung aus den **zukünftigen Mehrbeiträgen**
 - z. B. zukünftige jährliche steuerliche Entlastung in Höhe von 34 % der zusätzlichen Mehrbeiträge aus 2. BA
- Die **Erstattungen** müssen vom Versicherer ebenso wie die Beitragszahlungen an die **Finanzverwaltung gemeldet** werden.

Wurde eine **Beitragsrückerstattung** bezogen auf die für unwirksam erklärten Beiträge ausgezahlt, ist dies zu **korrigieren**.

Weitere Effekte [III]

Hat der Versicherungsnehmer auf die für unwirksam erklärten Beitragsteile einen **Arbeitgeberzuschuss** erhalten:

- müssen bis zu **50 %** der rückerstatteten Beträge an den Arbeitgeber **zurückgezahlt werden**
- übernimmt der **Arbeitgeber bis zu 50 %** der zusätzlichen Mehrbeiträge

Der Versicherungsnehmer **verliert sein Anrecht** auf Mittel aus **Beitragslimitierungen**, die er im Rahmen der für unwirksam erklärten BA erhalten hat. Hiervon sind insbesondere ältere Versicherte betroffen.

- Da die rückerstatteten Beiträge die Überschüsse des Kollektivs belasten, **verliert** er u.U. seinen **Anspruch auf Limitierung bei der folgenden BA**

Kosten des Rechtsstreites können z. B. in Form einer Selbstbeteiligung der Rechtsschutzversicherung **bei dem Versicherungsnehmer verbleiben.**

Fazit



Bei der Bewertung der finanziellen Auswirkung einer für unwirksam erklärten BA für einen Versicherungsnehmer sind **viele Faktoren zu berücksichtigen**, die sowohl auf die Höhe des rückerstatteten Betrags als auch auf die Höhe der zukünftigen Belastung aus Beiträgen wirken.



Sicher ist, **der finanzielle Vorteil** einer für unwirksam erklärten Beitragsanpassung **entspricht nicht der Höhe der zurückgeforderten Beiträge**.